

THÜR. LANDTAG POST  
26.07.2023 10:55

19824/2023

Selbstverwaltung für Thüringen e.V.  
Bahnhofstraße 23 07768 Kahla

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft  
und Digitale Gesellschaft  
Vorsitzender Herr Dieter Laudenbach  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

vorab per Telefax: 0361/3772016

## Den Mitgliedern des AfWWDG

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
7/2769

zu Drs. 7/7451/8029



Selbstverwaltung für  
Thüringen e.V.

Geschäftsstelle:  
Bahnhofstraße 23  
07768 Kahla  
Tel. (03 64 24) 59 18 0  
E-Mail:  
AG.Selbstverwaltung@web.de  
Internet:  
<http://ag-selbstverwaltung.net>

Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes – Bürokratieabbau und  
Verfahrensvereinfachung im Thüringer Vergaberecht

Sehr geehrter Herr Laudenbach,  
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses,

wir bedanken uns ausdrücklich im Namen unserer Mitglieder für die Möglichkeit  
zur Stellungnahme zu den Änderungen des Thüringer Vergabegesetzes.

Zum Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes – Gesetzentwurf der  
Fraktionen DIE LINKE, der SPD, und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache  
7/8029 – möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

24. Juli 2023

Die Änderung zu 1. (Neufassung des § 1 Abs. 2 Satz 2) ermöglicht dem zuständigen  
Ministerium, neben Einzelheiten zu den Verfahren auch die Grenzen für Auf-  
tragswerte festzulegen, dass bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege  
eines Direktauftrages, einer beschränkten Ausschreibung, einer Verhandlungsver-  
gabe oder einer freihändigen Vergabe nach den Bestimmungen der Vergabe und  
Vertragsordnung für Bauleistungen unter Unterschwellenvergabeordnung zulässig  
ist.

Anders als in der Begründung dargestellt, geschieht dies nicht nur im Hinblick auf  
die Anwendung elektronischer Mittel. Die Festlegung der Grenzen für die Auf-  
tragswerte im Unterschwellenbereich abweichend von den Grenzwerten, die durch  
den Euro-päischen Gerichtshof regelmäßig festgelegt werden, bedeutet keine Ver-  
waltungsvereinfachung, sondern im Ergebnis eine Einschränkung der Handlungs-  
freiheit der öffentlichen Auftraggeber.

Wir halten es für problematisch, dem zuständigen Ministerium mittels Rechtsverordnung die Mög-  
lichkeit zu verschaffen, über die vom EuGH bereits gesetzten Grenzen hinaus die Grenzwerte für die  
Ermöglichung der Durchführung der beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben noch  
weiter abzusenken. Dies gilt im Unterschwellenbereich nicht nur für die Vergabe von Bauleistungen,

sondern auch für die Vergabe von Dienstleistungen. Hierdurch dürfte eine Kollision mit den Regelungen des Vergabegesetzes bzw. der Ausführungsverordnung sowie mit der Rechtsprechung des EuGH zu verzeichnen sein.

Bedauerlicherweise enthalten weder der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 7/7451) noch der Gesetzentwurf der Fraktion der Regierungskoalition Nachbesserungen im Hinblick auf die Einführung von Regelungen zur Überprüfbarkeit der Entscheidung der Vergabekammer bzw. der Nachprüfungsbehörde. Bei fehlender Eindeutigkeit der Entscheidung kann es zum Stocken des Vergabeverfahrens mit der Folge der Verzögerung geförderter Bauvorhaben kommen. Eine klare Regelung im Hinblick auf die Überprüfbarkeit der Nachprüfungsbehörde gegebenenfalls mit Rechtswegzuweisung wäre wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Stellvertretende Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping loops and lines, positioned below the typed name.